

Bescheid

Der 1. Senat der Übernahmekommission hat am 20. Juni 2003 unter dem Vorsitz von Univ.-Prof. Dkfm. Dr. Konrad Fuchs im Beisein der Mitglieder Dr. Erich Schwarzenbacher (Mitglied gemäß § 28 Abs 2 Z 2 ÜbG), Univ. Doz. Dr. Hanspeter Hanreich (Mitglied gemäß § 28 Abs 2 Z 3 ÜbG) und Dr. Oskar Grünwald (Mitglied gem. § 28 Abs 2 Z 4 ÜbG) über den Antrag der B-GmbH, der C-GmbH und der D-GmbH wie folgt entschieden:

Spruch

1. Die von den Mitgliedern des die Z-AG kontrollierenden Syndikats angezeigte Neufassung des Syndikatsvertrags stellt im Hinblick auf die geplante Aufstockung der syndizierten Stammaktien, die geänderte Form der Willensbildung und die Neuverteilung der Nominierungsrechte für den Aufsichtsrat eine geringfügige Änderung iSd § 25 Abs 1 Z 2 ÜbG dar. Von der Anordnung eines Pflichtangebots nach § 25 Abs 2 ÜbG wird abgesehen.
2. Gemäß Pkt. 2.1. iVm Pkt. 2.3., Pkt. 7.1. und Pkt. 7.3. der Gebührenordnung der Wiener Börse AG für das Verfahren vor der Übernahmekommission haben jedenfalls die B-GmbH, die C-GmbH sowie die D-GmbH als Solidarschuldner eine Gebühr in Höhe von EUR 17.280,-- zu entrichten. Der Restbetrag von EUR 8.640,-- ist innerhalb von zehn Bankarbeitstagen ab dieser Vorschreibung kostenfrei auf das Konto der Wiener Börse AG bei der Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG mit der Nummer 012-20993, BLZ 20111, zu entrichten.

Begründung

1. Antrag und Vorbringen

Mit Schreiben vom ##### 2003 zeigten die B-GmbH, die C-GmbH und die D-GmbH als Mitglieder eines die Z-AG mehrheitlich kontrollierenden Syndikats eine geplante Änderung des Syndikatsvertrags und die Erhöhung des syndizierten Stimmrechtsanteils an und stellten gemäß § 25 Abs 1 ÜbG den Antrag, die Übernahmekommission möge feststellen, dass die angezeigten Änderungen der Gruppe der Syndikatsmitglieder geringfügig sind und darüber hinaus auch kein Pflichtangebot gemäß § 22 ÜbG angeordnet wird.

Nach Auffassung der Antragsteller sei die Neufassung des Syndikatsvertrags mangels Übertragung von Aktien zwischen den Syndikatspartnern zwar nach dem Wortlaut des § 25 Abs 1 Z 2 ÜbG kein anzeigepflichtiger Vorgang. Nach der Entscheidungspraxis der Übernahmekommission sei die Anzeigepflicht aber weit auszulegen, weshalb auch Änderungen der Regeln betreffend die Willensbildung innerhalb einer Gruppe gemeinsam vorgehender Rechtsträger und wohl auch die Hereinnahme bislang nicht syndizierter Aktien durch Syndikatspartner umfasst wären.

Zu den angezeigten Änderungen selbst führen die Antragsteller aus, dass sich weder durch die geplante Neufassung des Syndikatsvertrags, der nunmehr in allen Angelegenheiten eine einstimmige Beschlussfassung im Syndikat vorsieht, noch durch die geplante Aufstockung des syndizierten Stimmrechtsanteils die Zusammensetzung der Gruppe ändert. Wie bisher könne kein Syndikatspartner gegen den Willen der anderen Syndikatspartner Beschlüsse durchsetzen. Durch die Einführung des Einstimmigkeitsprinzips wird in Hinkunft das Zusammenwirken von drei Syndikatspartnern statt wie bisher zwei Syndikatspartnern erforderlich

sein. Keiner der Syndikatspartner erlange daher eine kontrollierende Beteiligung im Syndikat. Ein Kontrollwechsel im Syndikat finde somit nicht statt.

Da sich nach Auffassung der Antragsteller im Hinblick auf die Zusammensetzung der Gruppe keine Änderung ergebe und deshalb auch keine Änderung der Geschäftspolitik der Z-AG zu erwarten sei, seien auch nicht die Vermögensinteressen der Beteiligungspapierinhaber gefährdet. Vielmehr werde durch die angezeigte Neufassung die Bestandskraft des Syndikats gestärkt, da die ordentliche Kündigung erstmals zum ##### 2008 möglich sei.

Im Ergebnis handle es sich somit um eine geringfügige Änderung im Sinne des § 25 Abs 1 Z 2 ÜbG. Ein Pflichtangebot nach § 22 ÜbG sei daher nicht zu stellen und ebenso wenig die Stellung eines solchen durch die Übernahmekommission anzuordnen.

Mit Schreiben vom ##### 2003 verzichteten die Antragsteller auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung. Der Gebührevorschuss für das Verfahren vor der Übernahmekommission in Höhe von EUR 8.640,- wurde am ##### 2003 erlegt.

2. Im Zuge des Ermittlungsverfahrens konnte der 1. Senat folgenden

Sachverhalt

feststellen:

Die Z-AG ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in #####. Ihr Grundkapital von EUR ##### ist in ##### Stück Stammaktien und ##### Stück Vorzugsaktien zerlegt. Beide Aktiegattungen notieren im amtlichen Handel der Wiener Börse.

Die Z-AG betreibt selbst sowie über Beteiligungsgesellschaften (Z-Konzern) ein österreichweit und international tätiges Unternehmen, das in sämtlichen wesentlichen Bereichen des ##### tätig ist. Im Bereich der ##### ist der Z-Konzern nicht tätig.

Die Kernaktionäre der Z-AG sind auf Grund eines Syndikatsvertrags vom ##### sowie der Ergänzungsvereinbarung vom ##### (zusammen der „Alt-Syndikatsvertrag“) zu einem Syndikat zusammengeschlossen. Parteien des Alt-Syndikatsvertrags sind derzeit zwei institutionelle Investoren, die B-GmbH und die E-AG sowie die strategisch orientierte C-Gruppe, bestehend aus der C-GmbH und der D-GmbH.

Gegenstand des Alt-Syndikatsvertrags sind ua die Durchsetzung einer einheitlichen Unternehmenspolitik sowie die Beschlussfassung der Syndikatsmitglieder darüber, wie Stimmrechte in Hauptversammlungen und Aufsichtsratssitzungen der Z-AG auszuüben sind.

Die Beteiligungs- und Stimmrechtsverhältnisse innerhalb des Syndikats, das insgesamt über mehr als 75 % der Stammaktien verfügt, stellten sich unter Berücksichtigung des Bestands an eigenen Aktien der Z-AG im Umfang von ## % der Stammaktien bisher wie folgt dar:

Syndikatspartner	Stammaktien (in Stk.)	Anteil an Stamm- aktien	Anteil an Stimmrechten	Anteil an syndizier- ten Aktien
B-GmbH	####	> 35 %	> 35 %	####
C-Gruppe	####	> 15 %	> 15 %	####
E-AG	####	> 20 %	> 20 %	####
Gesamt	####	> 75 %	> 75 %	100 %

Neben den im Rahmen des Alt-Syndikatsvertrags syndizierten Aktien halten die B-GmbH noch #### Stück, die E-AG insgesamt #### Stück und die C-Gruppe #### Stück nicht-syndizierte Stammaktien an der Z-AG. Weiters hält Herr K [Anm.: als wesentlicher Gesellschafter der C-Gruppe] persönlich weniger als #### Stück nicht-syndizierte Stammaktien.

Bisher erfolgte die Beschlussfassung im Syndikat grundsätzlich nach dem Mehrheitsprinzip. Die Erhöhung des Grundkapitals sowie sonstige Änderungen der Satzung erfordern allerdings eine 2/3-Mehrheit. In besonderen Fällen sieht der Alt-Syndikatsvertrag sogar vor, dass sich die Syndikatsmitglieder um eine einvernehmliche Entscheidung bemühen sollen (zB Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern; Geschäftsordnung des Vorstands). Kann kein Einvernehmen hergestellt werden, entscheidet allerdings auch in diesen Angelegenheiten die einfache Mehrheit der syndizierten Aktien. Für die Beschlussfähigkeit im Syndikat ist die Anwesenheit von zumindest der Hälfte der syndizierten Stimmrechte erforderlich.

Stimmrechte aus nicht-syndizierten Aktien dürfen nach den Bestimmungen des Alt-Syndikatsvertrags nicht im Widerspruch zu der in der Syndikatsitzung beschlossenen Vorgangsweise ausgeübt werden.

Der Aufsichtsrat der Z-AG besteht aus zwölf Kapital- und sechs Arbeitnehmervertretern. Nach dem Alt-Syndikatsvertrag nominieren B-GmbH vier sowie E-AG und die C-Gruppe jeweils drei Mitglieder des Aufsichtsrats. Ferner kommen B-GmbH und E-AG hinsichtlich zwei weiterer Mitglieder des Aufsichtsrats ein nur gemeinsam ausübbares Nominierungsrecht zu. Die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden erfolgt ebenfalls einvernehmlich durch B-GmbH und E-AG. Nominierungsrechte für Aufsichtsräte von Beteiligungsgesellschaften der Z-AG sieht der Alt-Syndikatsvertrag nicht vor.

Seit dem Abschluss des Alt-Syndikatsvertrags haben sich sowohl die Zusammensetzung des Aktionariats der Z-AG als auch jene des Syndikats in unterschiedlichem Umfang geändert. So ist es im Zuge von Kapitalmaßnahmen, Umgründungen und der Veräußerung eigener Aktien, insbesondere aber durch die Übertragung syndizierter Aktien, zu Anteilsverschiebungen an den Stammaktien und Stimmrechten gekommen.

Die Syndikatspartner haben sich nunmehr auf eine Neufassung des Syndikatsvertrags geeinigt und diesen am #### 2003 unterfertigt. Das Ziel des neuen Syndikatsvertrags besteht in einer Optimierung der Zusammenarbeit der Syndikatspartner im Interesse des Unternehmens und der mittelfristigen Bestandsicherung des Syndikats. Die Wirksamkeit des neuen Syndikatsvertrags steht ua unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Übernahmekommission bestätigt, dass die Neufassung des Alt-Syndikatsvertrags durch den vorgelegten Syndikatsvertrag keine übernahmerechtlich relevante bzw eine bloß geringfügige Änderung des Syndikats im Sinne von § 25 Abs 1 Z 2 ÜbG zwischen den Syndikatspartnern darstellt und kein Pflichtangebot nach § 25 Abs 2 ÜbG angeordnet wird.

Im Zuge der Neufassung des Alt-Syndikatsvertrags haben B-GmbH, E-AG und die C-Gruppe sämtliche der von ihnen bisher gehaltenen nicht-syndizierten Stammaktien dem Syndikat unterstellt, so dass sich die Beteiligungsverhältnisse der Syndikatspartner unter Berücksichtigung der von der Z-AG unverändert gehaltenen eigenen Aktien wie folgt darstellen:

Syndikatspartner	Stammaktien (in Stk.)	Anteil an Stamm- aktien	Anteil an Stimmrechten	Anteil an syndizier- ten Aktien
B-GmbH	####	> 35 %	> 35 %	####
C-Gruppe	####	> 20 %	> 20 %	####
E-AG	####	> 20 %	> 20 %	####
Gesamt	####	> 80 %	> 80 %	100 %

Herr K hält unverändert weniger als #### Stück nicht-syndizierte Stammaktien an der Z-AG.

Der neue Syndikatsvertrag regelt weiterhin die Ausübung der Herrschafts-, Stimm- und sonstigen Verwaltungsrechte aus den syndizierten Aktien in der Hauptversammlung und – soweit nach den geltenden aktienrechtlichen Bestimmungen zulässig – im Aufsichtsrat der Z-AG.

Für die Beschlussfassung im Syndikat gilt in Zukunft das Prinzip der Einstimmigkeit. Beschlussfähigkeit liegt demnach grundsätzlich nur dann vor, wenn sämtliche Syndikatspartner anwesend sind. Ist die Syndikatsitzung auf Grund der Abwesenheit einzelner Syndikatspartner nicht beschlussfähig, ist eine weitere Syndikatsitzung einzuberufen, für deren Beschlussfähigkeit dann kein Anwesenheitsquorum mehr vorgesehen ist. Eine Regelung zur Auflösung von Patt-Situationen sieht der Syndikatsvertrag nicht vor. Wird in einer Hauptversammlung der Z-AG ein Antrag gestellt oder über einen Antrag abgestimmt, über den kein oder ein ablehnender Syndikatsbeschluss gefasst wurde, so sind die Syndikatspartner verpflichtet, gegen diesen Antrag zu stimmen.

Im Hinblick auf den Aufsichtsrat der Z-AG ist eine Verkleinerung von zwölf auf acht Mitglieder vorgesehen. Jedem Syndikatspartner kommt dann ein Nominierungsrecht für jeweils zwei Aufsichtsratsmitglieder zu, die verbleibenden zwei Aufsichtsratsmitglieder werden von den Syndikatspartnern einvernehmlich nominiert. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates wird in Zukunft vom größten Syndikatspartner, die Stellvertreter werden jeweils vom zweit- und drittgrößten Syndikatspartner nominiert. Weiters erhalten die Syndikatspartner, soweit dies aktienrechtlich zulässig ist, Nominierungsrechte hinsichtlich der Aufsichtsräte der wesentlichen Beteiligungsgesellschaften der Z-AG. Als solche gelten die F-AG, G-AG, H-AG sowie die I-AG.

Den Syndikatspartnern steht es weiterhin frei, nicht-syndizierte Aktien der Z-AG zu erwerben und zu halten, wobei das Stimmverhalten aus diesen Aktien in der Hauptversammlung nicht im Widerspruch zu den Syndikatsbeschlüssen stehen darf.

Im Falle der Veräußerung eines Teils oder aller syndizierten Aktien an einen Dritten, sind diese zuvor den verbleibenden Syndikatspartner verhältnismäßig zum Kauf anzubieten (Aufgriffsrecht). Im Falle der Veräußerung sind erwerbende Dritte jedoch weder berechtigt noch verpflichtet, dem Syndikatsvertrag beizutreten. Das Absinken des Anteils eines Syndikatspartners auf unter 10 % der Stammaktien führt zur Beendigung des Syndikatsvertrags. Ebenso endet der Syndikatsvertrag, wenn eine nicht mehr bloß geringfügige Änderung des Syndikats im Sinne von § 25 Abs 1 Z 2 ÜbG vorliegt und dies von der Übernahmekommission vorab festgestellt wird.

Der Syndikatsvertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Die ordentliche Kündigung ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, erstmals zum ##### 2008 möglich.

Darüber hinaus haben die Syndikatspartner die weitere Vorgangsweise im Falle der ordentlichen Kündigung des Syndikatsvertrags durch die B-GmbH vereinbart:

Sollte die B-GmbH infolge der Kündigung zur Stellung eines Pflichtangebots verpflichtet sein, verpflichten sich E-AG und die C-Gruppe:

- das Pflichtangebot nicht anzunehmen,
- in der Hauptversammlung für eine Umwandlung der Vorzugsaktien in Stammaktien gegen Aufzählung zugunsten der Z-AG und
- für die Schaffung einer satzungsmäßigen Sperrminorität von 16 % in der Hauptversammlung, für jene Angelegenheiten, für die gemäß Aktiengesetz eine Dreiviertelmehrheit erforderlich ist, zu stimmen.

Sollte die B-GmbH infolge der Kündigung nicht zur Stellung eines Pflichtangebots verpflichtet sein bzw im Falle der ordentlichen Kündigung des Syndikatsvertrags durch E-AG oder die C-Gruppe, verpflichten sich die Syndikatspartner in einer unverzüglich einzuberufenden Hauptversammlung der Z-AG für eine Änderung der Satzung zu stimmen, mit welcher für alle Beschlussgegenstände, für welche das Gesetz eine qualifizierte Mehrheit von 75 % der Stimmen oder des Kapitals vorsieht, die gesetzliche Mehrheit in der Satzung der Z-AG festgelegt wird.

3. Rechtliche Beurteilung

a) Zum 1. Spruchpunkt

Die B-GmbH, E-AG und C-Gruppe gehen als Mitglieder eines Syndikats im Hinblick auf die Ausübung der Stimmrechte an der Z-AG gemeinsam iSd § 23 ÜbG iVm § 9 Z 3 der 1. ÜbV vor. Auf Grund der wechselseitigen Zurechnung der syndizierten Aktien gemäß § 5 Z 3 der 1. ÜbV verfügen die Syndikatspartner insgesamt über mehr als 75 % der Stammaktien an der Z-AG. Nach § 22 Abs 4 ÜbG iVm § 1 Abs 1 der 1. ÜbV ist eine kontrollierende Beteiligung des Syndikats daher unwiderleglich zu vermuten.

Im Unterschied zu den bisherigen Anzeigeverfahren nach § 25 Abs 1 Z 2 ÜbG beschränkt sich der von den Antragstellern der Übernahmekommission zur Prüfung angezeigte Sachverhalt nicht auf eine einzelne Änderung, wie beispielsweise der Eintritt eines neuen oder das Ausscheiden eines alten Syndikatsmitglieds oder die Übertragung von Aktien innerhalb der Gruppe. Vielmehr wurde neben einer geringen Aufstockung des syndizierten Stimmrechtsanteils eine komplette Neufassung des bisher geltenden Syndikatsvertrags angezeigt und gleichzeitig die Feststellung begehrt, dass es sich hierbei lediglich um eine geringfügige Änderung iSd § 25 Abs 1 Z 2 ÜbG handelt.

Der zuständige 1. Senat der Übernahmekommission hat nach eingehender Prüfung des Sachverhalts die Geringfügigkeit der angezeigten Neufassung des Syndikatsvertrags im Hinblick auf die geplante Aufstockung der syndizierten Stammaktien, die geänderte Form der Willensbildung und die Neuverteilung der Nominierungsrechte für den Aufsichtsrat festgestellt. Folgende Gründe waren dabei für diese Entscheidung maßgeblich:

Zweck der Neufassung des Syndikatsvertrags ist nach Aussage der Antragsteller die Optimierung des Zusammenwirkens der Syndikatspartner und die zumindest mittelfristige Sicherung des Bestands des Syndikats. Erreicht werden soll dies grundsätzlich durch eine weitgehende Gleichstellung aller drei Syndikatspartner.

So soll nach der Neufassung des Syndikatsvertrags das Mehrheitsprinzip dem Prinzip der Einstimmigkeit weichen und jedem Syndikatspartner unabhängig von der Höhe seines syndizierten Anteils eine Stimme im Syndikat zukommen. Damit wird in Hinkunft ein Zusammenwirken aller (drei) Syndikatspartner erforderlich sein.

Die der Neufassung des Syndikatsvertrags zugrunde liegende Gleichstellung der Syndikatspartner wird auch anhand der Neuverteilung der Nominierungsrechte für den auf insgesamt acht Mitglieder reduzierten Aufsichtsrat der Z-AG deutlich. Orientierte sich die Anzahl der mittels Nominierungsrecht zu bestellenden Aufsichtsratsmitglieder bislang in etwa an der Höhe des syndizierten Kapitals der Syndikatspartner, wird in Hinkunft jedem der drei Syndikatspartner das Recht zustehen, jeweils zwei Mitglieder des Aufsichtsrats zu nominieren. Für zwei weitere Aufsichtsratsmitglieder besteht ein gemeinsames wiederum nur einvernehmlich ausübbares Nominierungsrecht. Lediglich im Hinblick auf die Wahl des Vorsitzenden des Aufsichtsrates sowie dessen ersten und zweiten Stellvertreters wird in Zukunft die Höhe der einzelnen Syndikatsanteile maßgeblich sein.

Im Ergebnis kommt es durch die dargelegten Änderungen zu einer Transformation eines bisher von kapitalistischen Elementen dominierten Syndikats in ein grundsätzlich personalistisch organisiertes Syndikat. Solche Änderungen der Regeln über die Willensbildung von Syndikaten können eine mehr als geringfügige Änderung einer Gruppe gemeinsam vorgehender Rechtsträger bewirken, weshalb sie streng zu prüfen sind.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass auch nach der Aufstockung des Syndikatsanteils um insgesamt ##### Stück Stammaktien derzeit keine wesentlichen Beteiligungsasymmetrien innerhalb der Gruppe bestehen und daher die Beteiligungsquoten und die den Syndikatspartnern nach der Neufassung nunmehr eingeräumte Stimmrechtsmacht nicht wesentlich auseinander fallen, führen weder die Erhöhung des Syndikatsanteils noch die Umstellung auf das Einstimmigkeitsprinzip noch die Neuverteilung der Nominierungsrechte für den Aufsichtsrat zu einem Kontrollwechsel innerhalb der Gruppe, sodass die Neufassung des Syndikatsvertrags in diesen Punkten als geringfügige Änderung iSd § 25 Abs 1 Z 2 ÜbG beurteilt werden kann (vgl. ÜbK v. 12.06.2003, GZ 2003/1/4 - 63).

Daran ändert auch der Verlust von Einflussrechten der B-GmbH nichts, der mit der Aufwertung der Positionen von E-AG und der C-Gruppe im Syndikat unweigerlich verbunden ist. Schließlich war es der B-GmbH auch bisher nicht möglich, sich im Syndikat gegen den Willen der übrigen Syndikatsmitglieder durchzusetzen. Andererseits gewinnt die bisherige Sperrminorität der B-GmbH in Gestalt des nunmehr bestehenden Vetorechts an Gewicht.

Auch die modifizierten Kündigungsbestimmungen sowie die Ergänzung des Syndikatsvertrags um einen weiteren Auflösungsgrund (Absinken eines Syndikatsanteils auf unter 10 % der Stammaktien) und die daran geknüpften, vertraglich vereinbarten Rechte und Pflichten der Syndikatspartner führen im Ergebnis zu keiner abweichenden Beurteilung. Vielmehr konnten die relativ ausführlich geregelten Auflösungs- und Beendigungstatbestände bei der übernahmerechtlichen Beurteilung insofern außer Betracht bleiben, als diese Bestimmungen des Syndikatsvertrags keinen unmittelbaren Einfluss auf die Beschlussfassung im Syndikat bzw. die Ausübung der syndizierten Stimmrechte in der Hauptversammlung und somit auf die Kontrolle über die Zielgesellschaft haben.

Sollte es in Zukunft infolge der Kündigung seitens eines Syndikatspartners oder auf Grund des Absinkens eines Syndikatsanteils auf unter 10 % der Stammaktien zur Beendigung des Syndikatsvertrags kommen, wird der dann maßgebliche Sachverhalt im Rahmen eines eigenständigen Verfahrens der Übernahmekommission auf seine übernahmerechtliche Relevanz zu prüfen sein.

Das durch das Einstimmigkeitserfordernis notwendige Zusammenwirken aller Syndikatspartner kann jedenfalls uU dazu führen, dass bestimmte Beschlüsse in der Hauptversammlung mangels Einvernehmen im Syndikat nicht herbeigeführt werden können, da nach der Neufassung des Syndikatsvertrags in solchen Fällen in der Hauptversammlung gegen den Antrag zu stimmen ist. Allein aus diesem Umstand eine erhöhte Gefährdung der Vermögensinteressen der Beteiligungspapierinhaber abzuleiten, wäre wohl überschießend. Im Hinblick auf die zu erwartende Kontinuität der Geschäftspolitik kann der dargelegten Argumentation der Antragsteller gefolgt werden.

Zusammenfassend lässt sich somit die Geringfügigkeit der angezeigten Änderung in Form der Neufassung des Syndikatsvertrags iSd § 25 Abs 1 Z 2 ÜbG feststellen. Ein Pflichtangebot ist von den Syndikatspartnern daher nicht zu stellen.

b) Zum 2. Spruchpunkt

Gemäß 2.1. der Gebührenordnung der Wiener Börse AG für das Verfahren vor der Übernahmekommission (Veröffentlichungsblatt der Wiener Börse AG vom 28. Dezember 2001, Nr. 247) ist für das Verfahren zur Prüfung einer Mitteilung nach § 25 ÜbG vom Bieter eine Gebühr in der Höhe von EUR 8.640,-- zu entrichten.

Nach 2.3. der Gebührenordnung hat der Bieter zusätzlich eine Gebühr in der Höhe von EUR 8.640,-- zu entrichten, wenn ein Antrag nach § 25 Abs 2 dritter Satz ÜbG gestellt wird. Ein solcher wurde mit Schreiben vom 20. Mai 2003 gestellt.

Am 27. Mai 2003 wurde gemäß Pkt. 2.5. der Gebührenordnung ein Gebührevorschuss in Höhe von EUR 8.640,-- überwiesen. Dieser Betrag ist auf die zu leistende Gebühr anzurechnen. Die restliche Gebühr beträgt daher EUR 8.640,--

Bieter im Sinne dieser Bestimmung sind jedenfalls die B-GmbH, die C-GmbH und die D-GmbH. Die genannten Rechtsträger gehen auf Grund eines Syndikatsvertrags aus dem Jahr ##### gemeinsam vor; gemäß Pkt. 7.1. der Gebührenordnung haften sie als Solidarschuldner.

Darüber hinaus halten 2.1. bzw 2.3. jeweils letzter Satz der Gebührenordnung fest, dass die Gebühr zehn Bankarbeitstage nach Vorschreibung durch die Übernahmekommission zur Zahlung fällig ist. 7.3. der Gebührenordnung normiert, dass Zahlungen auf das Konto der Wiener Börse AG zu erfolgen haben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Hinweis

Gegen diesen Bescheid ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zulässig, wobei diese Beschwerde innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Zustellung des Bescheides erhoben werden muss und durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt einzubringen ist. Spätestens bei Überreichung der Beschwerde ist eine Gebühr von EUR 180,-- zu entrichten.

Wien, den 20. Juni 2003

Univ. Prof. Dkfm. Dr. Konrad Fuchs
Für den 1. Senat der Übernahmekommission